

Praktikumsordnung

für den Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock

Ausgabe: 5. September 2002

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Tätigkeiten im Fachpraktikum
4. Aufgabenstellung, Genehmigung, Berichterstattung
5. Betriebe für die berufspraktische Tätigkeit
6. Zeugnis
7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland
8. Ausnahmeregelungen
9. Studienbüro

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit

Die Universität Rostock verlangt in ihrer Studienordnung für den Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit. Diese wird als Fachpraktikum durchgeführt.

Ingenieure werden vorwiegend für eine wirtschaftsnahe Tätigkeit ausgebildet. Innerhalb des Studiums sollen sie durch das Fachpraktikum einen Einblick in Forschung und Entwicklung, Verwaltung sowie Produktion erhalten, indem sie in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sowie in Institutionen der Forschung und Entwicklung als Mitarbeiter tätig sind. Das Gewinnen von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dient dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördert die Motivation für das Studium und erleichtert den Übergang in den Beruf .

Aus diesen Gründen ist die berufspraktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

Die berufspraktische Tätigkeit dient im einzelnen:

- dem Kennenlernen von Ingenieuraufgaben in verschiedenen Bereichen: Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Projektierung sowie Produktionsplanung,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und Betriebsorganisation von Wirtschaftseinheiten unter Berücksichtigung von Terminen sowie Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten,
- der Einsicht und dem Einfügen in die Sozialstruktur von Betrieben und anderen Wirtschaftseinheiten (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),
- Einführung in Probleme des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes,

- dem Erwerben von Kenntnissen über die Struktur der Betriebe und anderen Wirtschaftseinheiten (z.B. über Organisation und Management, über die Nahtstellen, z.B. zwischen technischen und kaufmännischen Bereichen, zwischen Entwicklung / Projektierung und Produktion).

2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

Die anerkannte berufspraktische Tätigkeit muß mindestens 18 Wochen (Prüfungsordnung 1998) bzw. 20 Wochen (Prüfungsordnung 2002) umfassen.

Sie wird in der Regel im siebenten Semester des Studiums durchgeführt.

Es können nur Abschnitte ganztägiger Tätigkeit mit einer Mindestdauer von 4 Wochen anerkannt werden. Ausgefallene Arbeitszeit, auch durch Krankheit, muß in jedem Fall vollständig nachgeholt werden.

Das Fachpraktikum kann erst nach Abschluß der Diplomvorprüfung durchgeführt werden und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

3. Tätigkeiten im Fachpraktikum

Das Fachpraktikum umfaßt Ingenieur Tätigkeiten auf den Gebieten der Hard- und Softwarerealisierungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Produktionsplanung.

Dabei soll das ingenieurtypische Denken und Handeln im Planen, Durchführen und Kontrollieren (Arbeitsmethodik) sowie die Entscheidungsfähigkeit durch die Mitarbeit in Projekten und auch deren Management entwickelt werden (z.B. durch Teilnahme an Besprechungen, Protokollierungsaufgaben, Assistenz Tätigkeiten).

4. Aufgabenstellung, Genehmigung, Berichterstattung

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit hat eine Anmeldung im Studienbüro zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Aufgabenstellung für die berufspraktische Tätigkeit, ein Ansprechpartner des Praktikumsbetriebs und ein Hochschullehrer anzugeben.

Nach Beendigung des Praktikums ist ein Arbeitsbericht von ca. 5- 10 Seiten beim Studienbüro einzureichen. Aus dem Bericht muß ersichtlich sein, daß der Verfasser die angeführten Arbeiten selbst ausgeführt hat. Der Bericht ist durch den betrieblichen Betreuer zu bestätigen.

Der Ansprechpartner des Praktikumsbetriebs ist für die fachliche und organisatorische Betreuung zuständig.

Der Hochschullehrer ist für die Genehmigung der Aufgabenstellung und die Anerkennung des Praktikumsberichts zuständig. Der Hochschullehrer kann einer praktischen Tätigkeit, die nicht diesen Richtlinien entspricht, die Anerkennung verweigern. Daher wird den Studierenden empfohlen, jeden Praktikumsabschnitt zum frühestmöglichen Termin zur Anerkennung einzureichen, um unnötige Verzögerungen des Studiums zu vermeiden.

Der Prüfungsausschuß organisiert eine Abschlußveranstaltung zum Austausch von Praktikumerfahrungen.

5. Betriebe für die berufspraktische Tätigkeit

Die im Berufspraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sollten vorzugsweise in mittleren und großen Unternehmen erworben werden. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Industriepraktikums geeignet.

Da die Lösung eines Forschungs- und Entwicklungsproblems im Mittelpunkt des Praktikums stehen soll, können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure tätig sind, angerechnet werden. Tätigkeiten im Marketing und Vertrieb werden nicht anerkannt. Auch Tätigkeiten im eigenen Betrieb oder dem naher Familienangehöriger werden als Praktikumsleistung nicht anerkannt.

Das Studienbüro vermittelt keine Praktikantenstellen. Es berät jedoch bei der Wahl der Praktikumsplätze. Zum Nachweis von Praktikumsstellen kann sich der Bewerber mit der

Berufsberatung des Arbeitsamtes (Tel. 0381 / 804-2160)

oder der

Jobvermittlung des Arbeitsamtes (Tel.. 0381 / 804-1233)

in Verbindung setzen.

Der Praktikant ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien.

6. Zeugnis

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist neben dem fachlichen Bericht ein Zeugnis des Betriebes als Kopie vorzulegen. Dieses Zeugnis muß enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag, -ort)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Ausbildungsarten und ihre Dauer
- Angabe der Fehltage (ggf. „keine“)

Das Zeugnis soll eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Ergebnisse enthalten.

7. Praktische Tätigkeit im Ausland

Eine Praktikums-tätigkeit im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Sie wird als Praktikumsleistung anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entspricht. Aufgabenstellung und Bericht sind in deutscher oder englischer Sprache zu fassen, andernfalls kann vom Studierenden eine Übersetzung angefordert werden.

8. Ausnahmeregelungen

- *Werkstudententätigkeit*: Diese ist auf das Fachpraktikum anrechenbar, wenn sie in allen Punkten einer praktischen Tätigkeit diesen Richtlinien entspricht.

- *Körperbehinderte:* Für Körperbehinderte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Sonderregelung treffen.

Der Prüfungsausschuß kann auf rechtzeitige, schriftliche und ausführlich begründete Anträge hin in besonderen Fällen weitere Ausnahmeregelungen treffen.

9. Studienbüro

Das Studienbüro der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock berät bei Problemen und Unklarheiten zum Praktikum.

Das Studienbüro befindet sich in

18059 Rostock, Albert-Einstein-Str. 2, Haus II, Raum 127

Telefonnummer: 0381 / 498-3524

Öffnungszeiten:

täglich 07.00 – 12.00 Uhr

Mo - Do 13.00 - 15.00 Uhr

Diese Ordnung tritt am 5. September 2002 in Kraft und gilt für alle Studierenden, welche nach dem 1. 4. 2003 ihr Praktikum antreten.